

Beantwortung von Anfragen und Anregungen aus der öffentlichen Sitzung des Orsrates Bramsche vom 22.05.2023

TOP 15 Antrag SPD-/FDP-Fraktion - Überprüfung der Schleptruper Straße durch die Verkehrskommission bzgl. einer "Tempo 30 km/h Zone" WP 21-26/0310

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Bramsche-Mitte beschließt die Empfehlung zur Überprüfung der „Schleptruper Straße“ durch die Verkehrskommission bzgl. einer „Tempo 30 km/h Zone“. Hier stadteinwärts bis zur Einmündung Danziger Straße.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Enthaltungen

Antwort FB 2, Herr Otte

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) lässt innerhalb geschlossener Ortschaften die Anordnung von Tempo 30 km/h nur im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen.

Die Wilhelm-Busch-Schule stellt so eine an der Straße gelegene Einrichtung dar.

Im Rahmen der Verkehrsschau am 06.04.2023 wurde deshalb die Anordnung der Erweiterung von Tempo 30 km/h im Bereich der Schleptruper Straße zwischen der Wilhelm-Busch Schule und der Einmündung Rijswijker beschlossen. Diese Erweiterung entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift. Ein Auftrag zur Umsetzung ist dem Betriebshof erteilt worden.

Für den übrigen Teil der Schleptruper Straße liegen die Voraussetzungen nicht vor.

TOP 20 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Bramsche WP 21-26/0266
 - Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bezugsvorlage WP 16-21/1036

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurden eine Umweltprüfung und eine spezielle Artenschutzprüfung vorgenommen, sowie eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet, wodurch die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.
4. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

6. Der wirksame Flächennutzungsplan soll im Geltungsbereich der 48. Änderung aufgehoben werden.

BD Müller erläutert die wesentlichen Kernpunkte der inhaltlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes (Vorlage 266) und des Bebauungsplanes (Vorlage 267).

ORM Märkl bittet um eine eindeutige Definition der nicht gewünschten „Schottergärten“ zur klaren Abgrenzung von „Steingärten“.

ORM Braune erkundigt sich nach den beiden Alternativen zum Artenerhalt der besonders geschützten blauflügeligen Sandschnecke (siehe Nr. 5.4 des Faunistischen Gutachtens).

BD Müller sagt ihm eine Beantwortung im Protokoll zu.

Antwort FB 4 Frau Liebsch / Herr Aulfes:

Im Rahmen des faunistischen Gutachtens (NWP Planungsgesellschaft mbH aus Oldenburg, 2022) wurde für das gesamte Sanierungsgebiet Bahnhofsumfeld und unmittelbar angrenzende Flächen die örtliche Brutvogel- und Fledermausfauna sowie das Vorkommen von Reptilien, Amphibien und Heuschrecken erfasst. Hierbei wurde das Vorkommen der blauflügeligen Sandschnecke nachgewiesen. Für das Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne entlang der Gerhart-Hauptmann-Str. (48. FNP-Änd. und B-Plan 200) hat das Vorkommen keine Relevanz, da es außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Generell können die alternativen Maßnahmen zum Arterhalt der blauflügeligen Sandschnecke wie folgt beschrieben werden:

Ersatzhabitate für die besagte Art können -im Falle einer Beseitigung der bestehenden Habitatstrukturen- im näheren Umfeld geschaffen werden (Plangebiet Bahnhofsumfeld - z.B. Offenbodenbereiche mit Schotterstreifen 0,5 m x 10 m) Aufgrund der guten Mobilität der flugfähigen Art ist von einer raschen Neubesiedlung von Ersatzhabitaten im näheren Umfeld auszugehen.

Umsiedlungen von Tier- und Pflanzenarten werden im Naturschutz immer häufiger durchgeführt. Allerdings wurden Insekten bei diesen Projekten bisher nur selten berücksichtigt. Bei einer solchen Umsiedlungsmaßnahme werden im Sommer möglichst viele Nymphen der Art gefangen und in einem geeigneten Habitat wieder ausgesetzt.

TOP 25 Anfragen und Anregungen

25.1

ORM Ballmann fragt nach, ob die Bänke am Tuchmachermuseum umgestellt wurden.

Antwort David Haslöwer, Betriebshof:

Die Bänke wurden nicht umgestellt, lediglich wurden hinter dem Tuchmachermuseum bei den Bänken die vorher keine Rückenlehnen hatten, neue montiert.

25.3

ORM Ballmann bemängelt, dass die Zusage nach einer 30 km/h-Beschilderung im Bereich des Altenheimes „Auf dem Damm“ immer noch nicht eingerichtet sei.

Antwort Florian Otte, Fachbereich 2:

Die Maßnahme ist grundsätzlich mit der Polizeiinspektion Osnabrück abgestimmt. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich 4, Herrn van de Water, wird die Aufstellung der Tempo 30 km/h im Zuge der Eröffnung des Kindergartens am Penter Weg erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird dann auch voraussichtlich die Fußgängerlichtsignalanlage zwischen Altenheim und Kindergarten ausgeschrieben und in Umsetzung sein.

25.4

ORM Arne Wegner ergänzt, dass die 30 km/h-Beschilderung auf der Luisenstraße ebenfalls noch fehle.

Antwort Florian Otte, Fachbereich 2:

Die Anfrage erreichte die Verkehrsbehörde mit der Anfrage erstmalig. Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Osnabrück sollte der Punkt im Rahmen einer Verkehrsschau behandelt werden. Sobald ein Termin hierzu feststeht, erhält der Ortsbürgermeister Nachricht.